
Aktenzeichen

313-29

Verfasser/in

Kaske, Tobias

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

20.09.2022

28.09.2022

öffentlich

öffentlich

Betreff

**Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG;
Wirtschaftsplan 2023**

Sachverhalt:

Wirtschaftsplan 2023

Die Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG erfüllt für die Stadt Ansbach kulturelle Aufgaben. Die Genossenschaft ist damit die einzige von der Stadt formal beauftragte Kulturinstitution im Bereich Theater. Sie hat damit gegenüber den vielen weiteren Kultureinrichtungen in der Stadt Ansbach eine herausgehobene Funktion. Gleichwohl ist nicht festgeschrieben, in welchem Umfang die Genossenschaft welche kulturellen Angebote zu erbringen hat. Das Theater ist damit kein Auftragnehmer. Für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gewährt die Stadt Ansbach daher und auf Basis des Vertrages vom 4.3./2.4.1993 einen Fehlbedarfszuschuss. Der Zuschuss soll auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes gewährt werden.

Die Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG hat den von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplan 2023 vorgelegt. Der hierin enthaltene Betriebsmittelzuschuss der Stadt Ansbach beträgt 1.122.878 €. Dies bedeutet gegenüber 2022 eine Steigerung um 88.203 € (ca. 8,5 %).

Bei den Beratungen über den Wirtschaftsplan 2019 wurde in der Stadtratssitzung am 18.09.2018 beschlossen, dass für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2020 bis 2022) eine Steigerung der Betriebskostenzuschüsse um jährlich 2 % anerkannt wird. Durch die jährliche Erhöhung des Betriebsmittelzuschusses um 2 % sollten die allgemeinen Preis- und Lohnsteigerungen – und **damit auch ausdrücklich künftige Mietkostensteigerungen** – abgedeckt werden.

Als ein Grund für den erhöhten Zuschussbedarf wird nun seitens des Theaters die Erhöhung der Miete für das Borkholder-Haus, von jährlich rund 14.380 € netto (rund 17.110 € brutto), angegeben. Die Miete wurde gemäß § 4 des vereinbarten und bekannten Pachtvertrages vom 26.09.2003 zum 01.04.2021 angepasst, nachdem der Verbraucherpreisindex seit der letzten Mietanpassung um mehr als 10 % gestiegen ist.

Der Betriebsmittelzuschuss hat sich seit 2013 wie folgt entwickelt:

Jahr	bewilligt	ausgezahlt	mehr (+) weniger (-)	Bemerkung
2013	848.000,00 €	848.000,00 €	- €	
2014	888.000,00 €	935.522,90 €	47.522,90 €	
2015	938.700,00 €	938.700,00 €	- €	
2016	927.000,00 €	927.744,48 €	744,48 €	
2017	935.400,00 €	935.400,00 €	- €	
2018	951.300,00 €	969.739,39 €	18.439,39 €	
2019	997.000,00 €	997.000,00 €	- €	
2020	1.016.500,00 €	936.500,00 €	- 80.000,00 €	
2021	1.014.390,00 €	950.000,00 €	- 64.390,00 €	Kinobetrieb eingestellt
2022	1.034.675,00 €	800.000,00 €	(Stand 15.08.2022)	

Die Gesamterlöse werden mit 418.550 € und damit um 5.720 € höher als im Wirtschaftsplan 2022 kalkuliert. Der Zuschuss vom Freistaat Bayern erhöht sich voraussichtlich von 360.000 € auf 370.000 €.

Neben dem Betriebsmittelzuschuss wird wieder ein Investitionszuschuss beantragt, der wie in den Vorjahren bei 31.000 € liegt. Für die Förderung des Puppentheaters, das das Theater im Auftrag der Stadt weiterbetreibt, wird wie in den Vorjahren ein Zuschuss in Höhe von 10.350 € beantragt.

Der Wirtschaftsplan der Genossenschaft bedarf gem. § 4 der vertraglichen Vereinbarung der Zustimmung der Stadt Ansbach.

Bereits am 22.06.2022 erfolgte ein Gespräch auf Bestreben von Herrn Oberbürgermeister Deffner und Stadtkämmerer Jakobs mit Vorstand, Intendanz und Verwaltung mit der Bitte den Wirtschaftsplan vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu überarbeiten. Nachdem die Finanzlage der Stadt Ansbach beschränkt ist, wurden verschiedene Anregungen zur Konsolidierung gegeben. Neben einer stärkeren Zusammenarbeit mit Ansbacher Kulturträgern, der Verringerung von angemieteten Räumlichkeiten wurde auch angeregt über den (teilweisen) Wechsel von Ensemble- zu Beispieltheater nachzudenken.

Der Vorstand sah zum einen jedoch keine Möglichkeit zur Änderung des Wirtschaftsplanes, da aussagegemäß alle Verträge, Spieltermine, etc. bereits feststehen würden und sah darüber hinaus auch zunächst den Stadtrat in der Verantwortung. Auch wenn das Theater Ansbach grundsätzlich eine selbständige Institution darstellt, ist ob der städtischen Zuschussgewährung und mit Blick auf den vertraglich vereinbarten Zustimmungsvorbehalt eine Richtungsvorgabe durch den Stadtrat sicherlich immanent.

Bereits Herr Oberbürgermeister Felber hat in den Beratungen im Juni 2007 darauf hingewiesen, dass eine Defizitentwicklung über 1.000.000 € hinaus „zu viel“ wäre und man „bei aller Begeisterung doch auf dem Boden bleiben müsse“. Er hat bereits seinerzeit eine Diskussion über den Fortbestand des Ensembletheaters für den Fall des Überschreitens dieser Grenze als notwendig angesehen.

Das Theater Ansbach ist ohne Frage ein wichtiger Standortfaktor, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Die Verwaltung sieht angesichts der allgemeinen Preissteigerung eine Zuwendungsanpassung daher als notwendig und unumgänglich an. Gleichwohl gelten auch für kulturelle Einrichtungen die Maßgaben der Sparsamkeit und

Wirtschaftlichkeit. Preissteigerungen können sich daher nur im Rahmen der städtischen Einnahmen bewegen.

Grundsätzlich sind daher drei Modelle denkbar, entweder eine lineare Anpassung (Alternative A: jährlich 2%), eine variable Anpassung (Alternative B: jährlich entsprechend Steuerschätzung, 2023: 4,4%) oder eine einmalige Anpassung, wie vom Theater Ansbach erbeten, jedoch mit der klaren Maßgabe, dass bis 2025 keine weiteren Steigerungen mehr erfolgen (Alternative C: 2023: 8,5 %, Folgejahre keine Steigerung).

Darüber hinaus ist die langfristige Perspektive des Theaters zu überdenken. Mit Blick auf den bestehenden Intendantenvertrag sollten rechtzeitig für den Zeitraum hiernach Überlegungen angestellt werden. Die Verwaltung empfiehlt hier die Vorgabe eines finanziellen Rahmens.

Im Weiteren werden nachfolgende Hinweise gegeben:

Schreiben des Theaters Ansbach vom 07.07.2022

Laut Schreiben des Theaters vom 07.07.2022 ist der momentan vorliegende Wirtschaftsplan 2023 bereits überholt. Grund hierfür sind folgende Mehrbelastungen:

1. Mehrbelastung durch Tarifierhöhungen für das künstlerische Personal in Höhe von über 100.000 €
2. noch nicht berechenbare Mehrkosten für Energie und sonstige inflationsbedingte Kostensteigerungen

Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass der zugesagte Zuschuss für 2022 nicht ausreichen wird. Grund sind folgende im Wirtschaftsplan 2022 nicht vorhergesehene Mehrbelastungen:

1. Pachterhöhung in Höhe von 12.834,63 €
2. Mehrbelastungen durch Tarifierhöhungen für das künstlerische Personal in Höhe von ca. 26.000 €
3. noch nicht berechenbare Mehrkosten für Energie und sonstige inflationsbedingte Kostensteigerungen

Städtische Haushaltslage:

Die städtische Haushaltslage ist bekannt. Die Stadt Ansbach muss aus der Gegenüberstellung von Einnahmesteigerung bei Steuern sowie inflationsbedingten Mehrausgaben im Jahr 2023 mit einem Haushaltsdefizit rechnen. Die Stadt Ansbach ist daher angehalten eine Haushaltskonsolidierung zu betreiben. Hiervon sind alle Bereiche des städtischen Haushaltes und damit auch Zuwendungsempfänger betroffen. Soweit Rücklagen bestehen (laut Bilanz der Genossenschaft z. 31.12.2021 bestehen Rücklagen i.H.v. 111.364,26 €, davon 16.056,70 € gesetzliche Rücklage), sind diese durch Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen.

Genehmigungspflicht eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts

Die vertragsgemäße Zuschussgewährung stellt ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar, das genehmigungspflichtig ist. Die letzte Genehmigung vom 02.06.1993 bezieht sich auf das Vertragsvolumen des Jahres 1993. Über die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beträge hinausgehenden Zuwendungen liegen nach Auffassung der Kämmerei oberhalb des seinerzeitig anteilig betrachteten Haushaltsvolumens und würden daher einer neuen Genehmigung bedürfen. Mit Blick auf die dauernde Leistungsfähigkeit ist eine neue Genehmigung fraglich. Insoweit wird von einem höheren Zuschuss abgeraten.

Verwendung erhöhter Mieteinnahmen für erhöhte Zuwendungen:

Die erhöhten Einnahmen aus der Mieterhöhung decken die erhöhten städtische Aufwendungen für Verwaltung und Unterhalt und führen damit zu keinem „Gewinn“. Eine „Rückgabe“ in Form eines erhöhten Zuschusses ist damit nicht statthaft.

Verzicht auf die Erhebung der Umsatzsteuer

Die Errichtung des Borkholderhauses wurde als Betrieb gewerblicher Art vorgenommen. Damit einhergehend konnte die Vorsteuer für Baukosten abgezogen werden. Dies führt zu geringeren Abschreibungen und damit zu einer geringen Pacht. In der Folge ist jedoch Umsatzsteuer auf die Pacht zu erheben. Das Theater Ansbach hat angeregt auf die Umsatzsteuer zu verzichten. Dies wird derzeit intern geprüft und soll abschließend in einer verbindlichen Anfrage beim Finanzamt geklärt werden.

Zuwendungsrahmenvertrag

Die Zuschüsse an das Theater werden mittels Zuwendungsbescheid geregelt. Gemäß Auffassung der Vertreter des Theaters ist die Zuschussgewährung vertraglich geregelt und somit einer Regelung durch Zuwendungsbescheid nicht zugänglich.

Der Vertrag zwischen Stadt Ansbach und Genossenschaft sieht in § 3 ausdrücklich eine Gewährung und Annahme der zu leistenden Zuschüsse nach den Regelungen der Gemeindeordnung, der Kommunalen Haushaltsverordnung und den weiteren Haushaltsgrundsätzen vor. Entsprechend finden die Regelungen des Zuwendungsrechts Anwendung.

Nach den VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid für den Abschluss eines Zuwendungsvertrags sinngemäß. Der Vertrag muss daher alle Regelungen zum Inhalt haben, die im Falle des Erlasses eines Zuwendungsbescheides als Haupt- und Nebenbestimmungen gelten würden.

Der Vertrag zwischen der Genossenschaft und der Stadt Ansbach vom 4.3/2.4.1993 erfüllt diese Anforderungen nicht. Bei dem bestehenden Vertrag handelt es sich daher um einen Zuwendungsrahmenvertrag. Mit Zuwendungsrahmenverträgen werden zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer die zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen – Rechte und Pflichten – für eine zumeist mehrjährige Fördermaßnahme festgelegt. Die Bewilligung des konkreten Zuwendungsbedarfs erfolgt jedoch in Form von separaten Bewilligungsbescheiden (vgl. Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, B 189-193). Die Zuschussgewährung wird daher weiterhin mittels Zuwendungsbescheiden geregelt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- 1.096.719,00 €
	Saldo	(1.096.719,00 €)
	Es liegt eine Haushaltsverschlechterung (-) vor:	1.096.719,00 €
	Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:	
	- Sachausgaben	1.096.719,00 €
	- Personalausgaben	

<input checked="" type="checkbox"/>	im <u>Verwaltungshaushalt</u>	Haushaltsstelle: 01.3310.7170 (1.055.369,00 €) und 01.3401.6316 (10.350,00 €)
		Wählen Sie ein Element aus.:
<input checked="" type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

<input checked="" type="checkbox"/>	im <u>Vermögenshaushalt</u>	Haushaltsstelle: 02.3310.9870 (31.000,00 €)
	:	Wählen Sie ein Element aus.
<input checked="" type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle i. H. v. zur Verfügung.	
	Davon sind bereits gebunden.	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Folgeeinnahmen in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Folgeausgaben in Höhe von	-
	Saldo	
	Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor:	
	Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:	
	- Sachausgaben	
	- Personalausgaben	
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: Wählen Sie ein Element aus.:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von überplanmäßigen außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

- Minderausgaben bei Haushaltsstelle:
- Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:
- Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage
- Ausgleich im Rahmen der Jahresrechnung
- verbindliche Einplanung im Haushaltsjahr
- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstige Hinweise:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ansbach stimmt gem. § 4 des Vertrags vom 04.03.1993 und der dazu im Jahr 2007 ergangenen Vereinbarung einem anzupassenden Wirtschaftsplan der Genossenschaft zu, der folgende Eckpunkte zu den Betriebs- und Investitionszuschüssen enthält:

Die Zuschussgewährung wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Genossenschaft ein Konzept zu erstellen hat, das städtische Defizit ab dem Jahr 2025 auf 750.000 € zu begrenzen – für die Folgejahre ab 2026 mit u.g. Kostensteigerungsregelung. Der Genossenschaft steht es frei hierbei weiter auf ein Ensembletheater, ein Beispieltheater oder Mischformen (wie bei der Einrichtung der Intendanz im Jahre 2007 ursprünglich vorgesehen) zu setzen oder andere Konsolidierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Stadt gibt lediglich den Finanzrahmen vor.

Alternative A:

- Der von der Stadt Ansbach gewährte Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 beträgt höchstens 1.055.369 €.
- Der Investitionskostenzuschuss wird für das Jahr 2023 auf 31.000 € festgesetzt sowie für die Finanzplanungsjahre bis 2024 in gleicher Höhe in Aussicht gestellt.
- Für den Betrieb des Puppentheaters wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10.350 € gewährt.
- Für das Jahr 2024 stellt die Stadt Ansbach in Aussicht, dass der Betriebskostenzuschuss im Wirtschaftsplan dieses Jahres mit einer Steigerung von 2 % anerkannt wird. Ab dem Jahr 2025 ist mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 750.000 € zu rechnen. Die Stadt Ansbach stellt in Aussicht, dass ab dem Jahr 2026 eine jährliche Anpassung von 2% ggü. dem Vorjahreszuschuss anerkannt wird. Investitionskostenzuschüsse sowie Zuschüsse für das Puppentheater entfallen ab dem Jahr 2025.

Alternative B:

- Der von der Stadt Ansbach gewährte Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 beträgt höchstens 1.080.201 €.
- Der Investitionskostenzuschuss wird für das Jahr 2023 auf 31.000 € festgesetzt sowie für die Finanzplanungsjahre bis 2024 in gleicher Höhe in Aussicht gestellt.

- Für den Betrieb des Puppentheaters wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10.350 € gewährt.
- Für das Jahr 2024 stellt die Stadt Ansbach in Aussicht, dass der Betriebskostenzuschuss im Wirtschaftsplan dieses Jahres mit einer Steigerung der prognostizierten Veränderung der Steuerschätzung des Bundesministeriums der Finanzen zum Mai eines jeden Jahres anerkannt wird. Maßgeblich ist der Schätzwert für Gemeinden des Folgejahres (2023: 4,4%). Ab dem Jahr 2025 ist mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 750.000 € zu rechnen. Die Stadt Ansbach stellt in Aussicht, dass ab dem Jahr 2026 eine jährliche Anpassung entsprechend der prognostizierten Veränderung der Steuerschätzung des Bundesministeriums der Finanzen zum Mai eines jeden Jahres anerkannt wird. Maßgeblich ist der Schätzwert für Gemeinden des Folgejahres. Investitionskostenzuschüsse sowie Zuschüsse für das Puppentheater entfallen ab dem Jahr 2025.

Alternative C:

- Der von der Stadt Ansbach gewährte Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 beträgt höchstens 1.122.878 €.
- Der Investitionskostenzuschuss wird für das Jahr 2023 auf 31.000 € festgesetzt sowie für die Finanzplanungsjahre bis 2024 in gleicher Höhe in Aussicht gestellt.
- Für den Betrieb des Puppentheaters wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10.350 € gewährt.
- Für das Jahr 2024 wird die Stadt Ansbach keine weitere Erhöhung des Betriebskostenzuschusses im Wirtschaftsplan in Aussicht stellen. Ab dem Jahr 2025 ist mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 750.000 € zu rechnen. Die Stadt Ansbach stellt in Aussicht, dass ab dem Jahr 2026 eine jährliche Anpassung entsprechend der prognostizierten Veränderung der Steuerschätzung des Bundesministeriums der Finanzen zum Mai eines jeden Jahres anerkannt wird. Maßgeblich ist der Schätzwert für Gemeinden des Folgejahres. Investitionskostenzuschüsse sowie Zuschüsse für das Puppentheater entfallen ab dem Jahr 2025.

Der (bei Alternative A und B) geänderte und beschlossene Wirtschaftsplan ist der Stadt Ansbach bis zum 31.12.2022 vorzulegen.